

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Petershagen

Aufgrund des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW - vom 16. März 2010, GV.NRW.S.188, in Kraft getreten am 01. Mai 2010; zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014, GV.NRW.S.603, in Kraft getreten am 30. September 2014) hat der Rat der Stadt Petershagen am 15. Dezember 2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Benutzung

Die im Stadtarchiv Petershagen verwahrten Archivalien können von jeder natürlichen und juristischen Person benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Petershagen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen für
 - a) dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
 - b) wissenschaftliche Forschungen
 - c) sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Einzelfällen kann das Stadtarchiv statt der Originale
 - a) Abschriften, Kopien oder Digitalisate - auch von Teilen von Archivalien vorlegen oder aber
 - b) Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Der Benutzer wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte oder bei der Anfertigung von Übersetzungen, besteht kein Anspruch.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut schonend zu behandeln. Entsprechend § 4 Abs. 5 ist es dem Benutzer nicht gestattet, Änderungen an den Archivalien vorzunehmen.
- (5) Sollte es dem Benutzer nicht möglich sein, selbst Einsicht in die Archivalien zu nehmen, kann er das Stadtarchiv gebührenpflichtig mit der Recherche beauftragen. Nachforschungen, die einen Zeitaufwand von 5 Zeitstunden überschreiten, können vom Stadtarchiv abgelehnt werden. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Petershagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat einen schriftlichen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person des Benutzers und zum Benutzungszweck zu machen. Entsprechende Vordrucke des Archivs sind zu nutzen. Dieser Antrag ist auch dann zu stellen, wenn der Benutzer nicht selbst Einsicht in die Archivalien nimmt, sondern das Stadtarchiv mit der Recherche beauftragt. Bei Auskünften aus Archivalien, die im Rahmen der Amtshilfe erteilt werden, kann auf einen schriftlichen Antrag auf Archivnutzung verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtheimatspfleger im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertritt.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die auf Benutzung von Archivalien des Stadtarchivs Petershagen beruht, unaufgefordert ein Belegstück unentgeltlich abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung und -versagung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung oder -versagung erteilt die mit der Aufsicht beauftragte Person im Auftrage des Bürgermeisters.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen,
 - a) nach den in § 6 Abs. 2 ArchivG NRW genannten Bestimmungen oder
 - b) falls die Archivalien durch die Stadt Petershagen benötigt werden oder
 - c) wenn durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 mit Auflagen verbunden werden, z. B. das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder wenn der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist ferner zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Schutzfristen

- (1) Es gelten die in § 7 ArchivG NRW genannten Schutzfristen, die u. a. eine generelle Schutzfrist von 30 Jahren seit der Entstehung der Unterlagen vorsehen.

Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, sofern deren Todesjahr dem Stadtarchiv bekannt ist. Sofern das Todesjahr dem Stadtarchiv nicht bekannt ist, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen. Sind dem Stadtarchiv weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen bekannt, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach der Entstehung der Unterlagen. Für Auskünfte aus den Personenstandsbüchern gelten Schutzfristen von 110 Jahren nach der Geburt, 80 Jahren nach der Eheschließung/der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie von 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person. Bei Auszügen aus Personenstandsbüchern, die in Beischreibungen (Randvermerke) auf weitere Personen hinweisen, sind diese Beischreibungen zu anonymisieren, sofern der Benutzer kein rechtliches oder berechtigtes Interesse daran nachweisen kann.

- (2) Die Schutzfristen nach Abs. 1 können nach den Vorgaben des Archivgesetzes NRW verkürzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtheimatpfleger im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (4) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung nach den Vorschriften des Archivgesetzes bleiben von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 unberührt.

§ 6 Benutzung und Sicherung privaten Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das in Besitz und/oder Eigentum des Stadtarchivs übergegangen ist, gelten § 5 ArchivG NRW sowie § 5 dieser Benutzungsordnung entsprechend, soweit mit dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 7 Ort der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Archivalien erfolgt in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs. Andere Benutzer sind nicht zu stören.
- (2) Aus Gründen der Archivpädagogik bzw. der historischen Bildungsarbeit kann der Stadtheimatpfleger oder eine beauftragte Person entsprechenden Gruppen ausgewählte Archivalien vorlegen, sofern die Aufsicht über die Archivalien durch ihn jederzeit gewährleistet ist.
- (3) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtliche oder fachlich geleitete Archive auszuleihen. Die Entscheidung

hierüber sowie über die Dauer der Ausleihfrist obliegt dem Stadtheimatpfleger oder der beauftragten Person.

§ 8 Reproduktion und Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers Reproduktionen (z. B. Fotokopien) angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtheimatpfleger bzw. die mit der Aufsicht beauftragte Person.
- (2) Der Benutzer kann bei Bedarf gebührenfrei selbst Reproduktionen in Form von Digitalfotos erstellen, sofern die beauftragte Person dem zustimmt. Jeder Aufnahme ist dabei ein Hinweis beizufügen, woraus ersichtlich ist, dass es sich um Archivgut der Stadt Petershagen handelt. Vordrucke für diesen Hinweis stellt das Stadtarchiv zur Verfügung.
- (3) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung durch den Stadtheimatpfleger bzw. die beauftragte Person im Benehmen mit dem Bürgermeister und unter Nennung der Quelle sowie des Stadtarchivs zulässig.

§ 9 Kosten der Benutzung

- (1) Die Einsichtnahme in die Archivalien des Stadtarchivs ist gebührenfrei.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. Kosten für Vervielfältigungen) sind gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Petershagen mit Anlage in der jeweils gültigen Fassung abzurechnen.
- (3) Schulklassen sind ebenso wie die Ortsheimatpfleger der Stadt Petershagen von der Kostenregelung nach Abs. 2 ausgenommen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die beauftragten Personen im Sinne dieser Benutzungsordnung werden vom Bürgermeister benannt.
- (2) Der Stadtheimatpfleger und die beauftragten Personen wenden diese Benutzungsordnung an und üben das Hausrecht aus.
- (3) Die Begriffsbezeichnungen in dieser Benutzungsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Petershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 22. Dezember 2016

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume